

von der Agentur *Genossenschaft Hotel-Plan* in Zürich:

Winter Johann in Zürich;

von der Agentur *Gondrand Maritime S. A.* in Zürich:

Capaccini Bruno in Zürich;

von der Agentur *Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft (AG)* in Zürich:

Wismer Hans in Zürich;

von der Agentur *Reisebureau A. Kuoni, Aktiengesellschaft* in Zürich:

Robbiani Guisepe in Bern;

von der Agentur *H. Ritschard & Cie S. A.* in Genf:

Matthey Serge in Lausanne.

Bern, den 31. März 1956.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

2567

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Sägerlehrlinge der deutschsprachigen Schweiz

(Vom 22. Februar 1956)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

nach Massgabe von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950,

erlässt nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantionaler Fachkurse für Sägerlehrlinge der deutschsprachigen Schweiz.

Art. 1

Verpflichtung zum Kursbesuch

¹ Die Sägerlehrlinge der deutschsprachigen Schweiz, vorbehalten die unter Absatz 3 und 4 erwähnten Ausnahmen, besuchen während ihrer zweijährigen Lehrzeit in jedem Lehrjahr einen interkantonalen Kurs im Fache Berufskunde.

² Die Teilnahme an diesen Kursen befreit die Lehrlinge nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit den Unterricht in den geschäftskundlichen Fächern an der örtlich zuständigen Berufsschule zu besuchen.

³ Die Sägerlehrlinge der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden besuchen während der ganzen Lehrzeit den berufs- und geschäftskundlichen Unterricht an der Gewerbeschule Wolhusen gemäss den Stundenplänen für die Sägerfachklassen dieser Schule. Für den Unterricht im Fache Berufskunde ist der Lehrstoff unter Artikel 7 des vorliegenden Reglementes massgebend.

⁴ Das Amt für berufliche Ausbildung des Kantons Bern kann im Einvernehmen mit den interessierten Lehrbetrieben Sägerlehrlingen aus bernischen Gebieten, die an den Kanton Luzern grenzen, den Schulbesuch in Wolhusen gestatten.

Art. 2

Träger der Kurse und Kursort

¹ Der Schweizerische Holzindustrie-Verband ist Träger der Fachkurse.

² Die Kurse finden an der Schweizerischen Holzfachschule Biel statt.

Art. 3

Fachkommission

¹ Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 9 Mitgliedern.

² Sie wird gebildet durch die Fachkommission der Sägerei-Abteilung der Schweizerischen Holzfachschule Biel und je einem Vertreter der deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz und der Schweizerischen Holzfachschule Biel. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weitem Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

⁴ Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, Bund und Kantonen andererseits erfolgt durch die Vermittlung der Schweizerischen Holzfachschule Biel.

Art. 4

Anmeldung

Die zuständigen kantonalen Behörden melden der Schweizerischen Holzfachschule Biel jeweils bis 15. Juni die Sägerlehrlinge, die zur Teilnahme an den Fachkursen verpflichtet sind.

Art. 5

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug frei zu geben.

² In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Art. 6

Unterricht

¹ Die Unterrichtszeit beträgt pro Lehrjahr 70 bis 80 Stunden, verteilt auf 2 aufeinanderfolgende Wochenkurse.

² Die Kurse finden in der Regel im Spätherbst für das erste Lehrjahr und im Januar/Februar für das zweite Lehrjahr statt.

³ Die Kursleitung ist für Unterkunft und Verpflegung besorgt.

⁴ Für jedes Lehrjahr wird eine Unterrichtsklasse gebildet.

⁵ Die Mindestschülerzahl je Klasse beträgt 8, die Höchstschülerzahl 24.

Art. 7

Lehrstoff

¹ Der Unterricht erstreckt sich auf die systematische Einführung des Lehrlings in die grundlegenden Kenntnisse der Sägerei. Dabei ist der Vermittlung der wichtigsten beruflich-theoretischen Grundlagen als Ergänzung der Ausbildung im Lehrbetrieb besondere Beachtung zu schenken.

² Die Berufskunde umfasst die folgenden Fächer:

Materialkunde,
Werkzeug- und Maschinenkunde,
Allgemeine Sägereikunde.

³ Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer in den verschiedenen Kursen erfolgt gemäss nachstehender Aufstellung:

Fach	Kurs I	II	Zusammen
Materialkunde	15	15	30
Werkzeug- und Maschinenkunde	40	30	70
Allgemeine Sägereikunde	25	35	60
Zusammen	80	80	160

⁴ Der Unterricht ist anhand von Anschauungsmaterial und Vorführungen berufsnahe zu gestalten. Die Erziehung des Lehrlings zum genauen Beobachten und praktischen Denken ist vornehmste Aufgabe des Unterrichts.

⁵ Die Fachkommission ist befugt, Lehrmittel obligatorisch zu erklären.

Lehrstoff in einzelnen Fächern

1. Materialkunde.

Das Holz: Aufbau und Wachstum. Die wichtigsten einheimischen Holzarten (stehend, rund, geschnitten), ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten.

Holzgewinnung: Fällzeit, Fällen, Rücken, Reisten. Die Waldlagerung. Der Transport bis zur Säge.

Holzfehler und Holzkrankheiten: Die wichtigsten Holzschäden, gegliedert nach ihrer Entstehung.

2. Werkzeug- und Maschinenkunde.

Sägerei: Handhabung und Unterhalt der Sägereimaschinen. Einfachgang, Einsatzgatter, Vollgatter, Blockbandsägen, Kreissägen, Kettensägen.

Schärferei: Schärfen von Waldsägen, Gatterblättern, Kreissägen und Blockbandsägeblättern.

Allgemeines: Unfallverhütung, Hygiene, Brandverhütung.

3. Allgemeine Sägereikunde.

Der Sägerberuf: Berufsbildung, Berufsstolz, Berufsehre.

Rundholzplatz: Rundholzsortierung, Einmessen von Rundholz, der Rundholztransport, Transporteinrichtungen, sachgerechte Lagerung, zweckmässiges Einteilen von Rundholz nach Qualität und Verwendung.

Sägerei: Ausbeutermittlungen, einfache Kalkulationsbeispiele.

Schnittwarenplatz: Schnittwarensortierung, Einmessen von Brettern, Lagerung von Schnittwaren, natürliche und künstliche Holz Trocknung. Imprägnieren und Dämpfen des Holzes.

Nebenprodukte und Holzabfälle: Zweckmässige und rationelle Verwertung.

Verlad: Bahn und Camion.

Art. 8

Kostendeckung

Die Kosten der Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahreskurs dürfen den Betrag von 65 Franken nicht überschreiten. Die Kantone richten ihre Beiträge vorschussweise aus und ordnen gegebenenfalls die Verteilung zwischen sich und den Gemeinden;
- c. den Schweizerischen Holzindustrie-Verband, der allfällige Defizite trägt und sich an der Beschaffung der Lehrmittel beteiligt. Die Schweizerische Holzfachschule Biel stellt die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung, Heizung und Beleuchtung.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1956.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Der Direktor:

Kaufmann

Verzeichnis schweizerischer Berufs- und Wirtschaftsverbände

Eine neue Ausgabe dieser über 1000 Verbände umfassenden Zusammenstellung wird im Laufe des Frühlings erscheinen und wie bisher Namen, Adresse, Gründungsjahr und Mitgliederzahl der Verbände sowie die Titel der Verbandszeitschriften enthalten. Die Angaben sind, soweit sie von den Verbänden selbst geliefert worden sind, in deutscher, französischer und italienischer Sprache aufgeführt.

Das Verzeichnis wird zum Preise von ungefähr 4 Franken abgegeben werden können. Interessenten sind gebeten, die gewünschte Anzahl von Exemplaren bis Ende April dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern, bekanntzugeben. Die von den Verbänden bereits anlässlich der im Dezember 1955 durchgeführten Erhebung eingereichten Bestellungen sind vorgemerkt.

Bern, den 14. April 1956.

2567

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist in deutscher und französischer Sprache erschienen:

Bericht über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1954

Inhalt:

Vorwort – Stand der Gesetzgebung und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen – Die Organe der AHV – Der Vollzug der AHV – Die Durchführung der freiwilligen AHV für Auslandschweizer und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen – Rechnungsergebnisse – Die finanzielle Lage – Die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Der Bericht kann bei der **Drucksachen- und Materialzentrale, Bern**, zum Preise von **Fr. 2.-** bezogen werden.

2450

Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Sägerlehrlinge der deutschsprachigen Schweiz (Vom 22. Februar 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1956
Date	
Data	
Seite	889-893
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.